

Avenue Pratifori 22 Posfach 180 1951 Sitten

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für den Arbeitgeber mit bescheidener Lohnsumme

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren kann ein Arbeitgebender freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer für alle Mitarbeitenden, also auch für jene mit Wohnsitz in der Schweiz. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

Der Arbeitgeber muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr CHF 22'050.- nicht übersteigen (Eintrittsschwelle 2. Säule);

die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr CHF 58'800.- nicht übersteigen; die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden; die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen müssen ordnungsgemäss eingehalten werden.

Die vereinfachte Abrechnung ist für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, usw.) und Genossenschaften nicht möglich. Dies gilt auch für die im Betrieb beschäftigten Ehegatten oder Kinder des Arbeitgebers. Wenn Sie im Fürstentum Liechtenstein wohnende Grenzgängerinnen und Grenzgänger beschäftigen, dürfen Sie aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens nicht im vereinfachten Verfahren abrechnen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt oder Wallis haben und in Frankreich wohnende Grenzgängerinnen und Grenzgänger in einem dieser Kantone beschäftigen.

Arbeitgeber, welche sich für das vereinfachte Abrechnungsverfahren entscheiden, müssen die Löhne aller Mitarbeitenden in diesem Verfahren abrechnen. Auf sämtlichen Löhnen werden folgende Beiträge/Abgaben erhoben:

AHV/IV/EO/ALV je hälftig Arbeitgeber- und Arbeitnehmer

Familienzulagen gemäss Ansatz der zuständigen Familienausgleichskasse

- Im Kanton Wallis bezahlt der Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitgeberanteil 0.42% an die Familienzulagenkasse

Quellensteuer zu Lasten Arbeitnehmer

Die Anmeldung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren muss innert 30 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Der Wechsel vom ordentlichen zum vereinfachten Abrechnungsverfahren kann nur auf Beginn eines Kalenderjahres erfolgen. Ein Wechsel muss bis zum Ende des Vorjahres, in dem der Wechsel geplant ist, angemeldet werden.

Beachten Sie bitte, dass Sie als Arbeitgeber verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass Ihre Mitarbeitenden unfallversichert sind. Prämien und Leistungen werden direkt mit der Unfallversicherung abgerechnet. Mit der Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren melden Sie der Ausgleichskasse, bei welchem Versicherer Sie die obligatorische Unfallversicherung abgeschlossen haben.

Merkblatt 2.07 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber: https://www.ahv-iv.ch/p/2.07.d

Merkblatt 6.05 Obligatorische Unfallversicherung UVG: https://www.ahv-iv.ch/p/6.05.d

ABTEILUNG BEITRÄGE



Avenue Pratifori 22 Postfach 180 1951 Sitten

FRAC	SEBOGEN – VEREINFACHTES ABRECHNUNGSVERFAHR	REN
 □ Anschlusserklärung zur Beitragspflicht □ Änderungsmeldung □ Abmeldung 		
Mitglied Nr.: (von der Kasse auszufüllen)	Für Rückfragen bitte angeben: Tel. Privat:Tel. Geschäft: Für allfällige Rückzahlungen bitte angeben: IBAN/PK: Bank/Adresse:	
I NATÜRLICHE PERSO	NEN ALS ARBEITGEBER (Personalien)	FREI LASSEN
 Name Vorname 	:	
3. Sohn/Tochter des4. Geburtsdatum5. AHV-Nummer	:	
6. Zivilstand7. Wohngemeinde	seit wann :	
	ALS ARBEITGEBER (AG, GmbH, Genossenschaft ausgeschlossen) r Gesellschaft :	
9. Rechtliche Form 10. Wohnort/Sitz der Ge	:	
	Wohnort der Gesellschafter : Anteil am Einkomme	n
(für Zustellungen an Dri	gung in das Handelsregister : ttpersonen ist eine Vollmacht einzureichen) er eingetragen: Es ist uns eine Kopie der Statuten einzureichen)	
III NATÜRLICHE PERS	ONEN UND GESELLSCHAFTEN	
13. Jetzige Adresse	÷	-
	les gesetzlichen Vertreters:etriebes:etriebes:etriebes:etriebes:etriebes:etriebes:etriebes:etriebes:etriebes:etriebes:	-
		-